

# LOBBYING – VERHALTENSKODEX

## Einleitung

Unter Lobbying versteht man den Einsatz geeigneter Personen oder Unternehmen, die auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss nehmen.

Die Darlegung und Vertretung von Interessen einzelner Personen oder eines Zusammenschlusses mehrerer Personen ist wichtiger Bestandteil und Element der demokratischen Willensbildung. An den Prozessen der Demokratie können sich sowohl Personen im eigenen Interesse, Unternehmen oder aber Interessenvereinigungen beteiligen.

Das damit einhergehende Informieren und Argumentieren der vertretenen Position hat dabei ausnahmslos mit lauterem Mitteln und unter Einhaltung und Anwendung transparenter und moralisch vertretbarer Verhaltensweisen zu erfolgen, damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität demokratischer Willensbildungsprozesse nicht beeinträchtigt wird.

Transparenz und Professionalität im Umgang mit Entscheidungsträgern sind dabei besonders zu berücksichtigen, unlautere Handlungen und/oder unprofessionelles Auftreten bei der Durchsetzung und Wahrnehmung von Interessen sind tunlichst zu unterlassen. Ein offener und transparenter Umgang mit den wahrzunehmenden Interessen unter den handelnden Personen ist dabei besonders wesentlich.

Die Pharmig hat als Verband der pharmazeutischen Industrie in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen des Lobbying- und Interessenvertretungs- Transparenz – Gesetz (kurz: LobbyG) den vorliegenden Lobbying-Verhaltenskodex erstellt, der den Mitgliedsunternehmen der Pharmig zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen dient und Bestandteil des Pharmig-Verhaltenscodex in der jeweils geltenden Fassung (kurz: Pharmig-VHC) ist.

## Adressatenkreis

Die Adressaten des vorliegenden Lobbying-Verhaltenskodex sind die Mitgliedsunternehmen der Pharmig, wenn diese Tätigkeiten ausüben, die den Bestimmungen des Lobbying- und Interessenvertretungs- Transparenz – Gesetz (kurz: LobbyG) unterliegen.

Jedes pharmazeutische Unternehmen hat hinsichtlich der von diesem, seinen Mitarbeitern oder sonstigen bevollmächtigten und/oder beauftragten Personen beabsichtigten bzw. vorgenommenen Handlungen eigenständig zu beurteilen, ob diese Handlungen Tätigkeiten darstellen, die den Bestimmungen des LobbyG unterliegen.

# **Grundsätze für die Ausübung von Tätigkeiten, die dem Lobbying- und Interessenvertretungs- Transparenz – Gesetz (LobbyG) unterliegen**

## **1. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Die Mitgliedsunternehmen der Pharmig haben bei der Ausübung von Tätigkeiten, die dem LobbyG unterliegen, die in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Lobbying- und Interessenvertretungs- Transparenz - Gesetzes (kurz: LobbyG), einzuhalten.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Mitgliedsunternehmen der Pharmig auf den vorliegenden Lobbying-Verhaltenskodex hinzuweisen und diesen der Öffentlichkeit leicht zugänglich, etwa durch Verlinkung auf der jeweiligen Homepage, zur Verfügung zu stellen.

## **2. Darlegung und Weitergabe von Informationen**

Die Mitgliedsunternehmen der Pharmig haben offen und umfassend über Tätigkeiten, die dem LobbyG unterliegen, über das Unternehmen, in dem sie beschäftigt sind und dessen Interessen sie vertreten, sowie über das jeweilige konkrete Anliegen, mit welchem sie an den Funktionsträger und/oder Interessierten herantreten, zu informieren.

Von zur Irreführung geeigneten Darstellungen, unzulässigen und/oder unrichtigen Angaben haben die Mitgliedsunternehmen der Pharmig ausdrücklich Abstand zu nehmen. Jede an einen Funktionsträger und/oder anderen Interessierten weitergegebene – wie immer geartete – Information hat wahrheitsgemäß, vollständig und aktuell zu sein.

## **3. Umgang mit Funktionsträgern bzw. öffentlicher Auftritt**

Die Mitgliedsunternehmen der Pharmig haben sämtliche Tätigkeiten, die dem LobbyG unterliegen, auf eine faire und professionelle Art und Weise zu erledigen und dabei besonderes Augenmerk auf ein ethisches und moralisch vertretbares Verhalten zu legen. Insbesondere jeglicher Anschein eines ungebührlichen Verhaltens ist zu vermeiden.

Der Umgang mit Funktionsträgern und/oder anderen Interessierten hat respektvoll, unter Wahrung selbstverständlicher Höflichkeitsformen und unter Achtung der beruflichen und persönlichen Reputation zu erfolgen. Jegliche Form der Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Rasse, Geschlecht oder Religion, hat jedenfalls zu unterbleiben.

## **4. Unlauteres Verhalten und Verbot der Vorteilszuwendung**

Den Mitgliedsunternehmen der Pharmig ist es bei der Ausübung von Tätigkeiten, die dem LobbyG unterliegen, weiters verboten, Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen oder diesbezügliche Versuche zur Informationsbeschaffung zu unternehmen. Jegliche Art von unlauterem und/oder unangemessenem Verhalten oder sogar Druck gegenüber einem Funktionsträger haben strikt zu unterbleiben. Lediglich gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen dürfen gesetzt werden, um einer Intervention den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Bei der Ausübung von Tätigkeiten, die dem LobbyG unterliegen, ist es den Mitgliedsunternehmen der Pharmig ausdrücklich untersagt, jegliche Form von verbotenen Vorteilszuwendungen an Funktionsträger zu gewähren oder in Aussicht zu stellen. Auch die

Teilnahme an Handlungen, die unsauber, korrupt oder illegal sind, ist jedenfalls zu unterlassen.

## **5. Geheimhaltung**

Die Ausübung von Tätigkeiten, die dem LobbyG unterliegen, hat mit entsprechender Integrität zu erfolgen. Sämtliche, durch Tätigkeiten, die dem LobbyG unterliegen, erhaltene vertrauenswürdige Informationen sind geheim zu halten und dürfen weder verbreitet noch für andere Zwecke verwendet werden. Die Geheimhaltungspflicht kann entweder durch ausdrückliches Einverständnis des Arbeitgebers oder aufgrund einer gesetzlichen Offenlegungspflicht durchbrochen werden.

## **6. Interessenkonflikte**

Die Mitgliedsunternehmen der Pharmig haben jegliche Handlungen zu unterlassen, die Funktionsträger einem Interessenkonflikt aussetzen oder den Funktionsträger in seiner Unparteilichkeit beeinflussen.

Öffentlich bekannte bzw. kundgemachte Einschränkungen, denen ein Funktionsträger unterliegt, und/oder Bestimmungen, wonach gewisse Handlungen und/oder Entscheidungen mit der Rolle des Funktionsträgers unvereinbar sind, haben die Mitgliedsunternehmen der Pharmig zur Kenntnis zu nehmen und zu respektieren.

## **7. Rücksichtnahme**

Die Mitgliedsunternehmen der Pharmig haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, dass durch ihre Verhaltensweisen und/oder Handlungen das öffentliche Ansehen der pharmazeutischen Industrie nicht beeinträchtigt bzw. negativ beeinflusst wird.

## **8. Einhaltung der Bestimmungen des Lobbying-Verhaltenskodex**

Bei der Anwendung des vorliegenden Lobbying-Verhaltenskodex sind nicht nur der Wortlaut der einzelnen Vorschriften des vorliegenden Regelwerks, sondern auch der Geist und die Intention, die dem Pharmig-VHC und dem Lobbying-Verhaltenskodex zugrunde liegen, sowie die geltenden Gesetze zu berücksichtigen und einzuhalten.